

gabe zum Schutz der Freiheit unserer Gemeinschaft nicht annehmen, dann ist das gleichbedeutend mit einer Bankrotterklärung der Volksvertretungen.

Rechtsanwalt Meinhard Starostik hatte zur Lösung des Problems einen interessanten Ansatz gebracht:

„Da die Überwachungspflicht den Gesetzgeber trifft, sollte meines Erachtens auch ein Ausschuss des Landtages federführend bei der Untersuchung seien. Dieser Ausschuss kann und sollte sowohl die zuständigen Fachbehörden (insbesondere Polizei) als auch die in dem jeweiligen Bereich aktiven Verbände, NGOs und Vertreter der Zivilgesellschaft, deren Sachverstand heranzuziehen ist, einbeziehen.“

erschienen in der FIF-*Kommunikation*,
herausgegeben von FIF e.V. - ISSN 0938-3476
www.fif.de

Ein Grundrechte-Ausschuss, angesiedelt beim Landtag, aber unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, wäre einen Versuch wert. Denn wir brauchen dringend eine gesellschaftliche Debatte zu Überwachung und Freiheit in der digitalisierten Welt. Und wir brauchen eine Überwachungs-Gesamtrechnung als Grundlage für die Diskussion!

Anmerkungen

1 BVerfG – 1 BvR 256/08 -, Rn. (218)
https://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html

- 2 MMST16-4197, S.12, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-4197.pdf>
- 3 MMST16-4197, S. 9, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-4197.pdf>
- 4 Drucksache Nr. 18/1535 vom 4.4.2019
https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000001000/0000001331.pdf
- 5 Beschlussempfehlung mit Bericht 18/2862 https://www.bayern.landtag.de/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000001000/0000001215.pdf
- 6 BT Drs. 1914058, <https://www1.btd/19/140/1914058.pdf>
- 7 Wort Nr. 20, <https://www1.btd/19/097/1909705.pdf>
- 8 www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-8976.pdf
- 9 Eine Übersicht über laufende Verfahren vor dem BVerfG ist hier abrufbar: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2019/vorausschau_2019_node.html
- 10 MMST16-4214, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-4214.pdf>
- 11 MMST16-4232, S. 3, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-4232.pdf>
- 12 MMST16-4232, S. 2, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-4232.pdf>
- 13 MMST16-4214, S. 3, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-4214.pdf>



Felix Bieker und Benjamin Bremert

Rote Linien im Sand, bei Sturm: Die Überwachungs-Gesamtrechnung¹

Wenn es um die Schaffung oder Erweiterung staatlicher Überwachungsmaßnahmen geht, treibt den Gesetzgeber in jüngster Vergangenheit anscheinend nicht die Frage, wie viel Überwachung eine freiheitliche Gesellschaft notwendigerweise aushalten muss. Treibend scheint eher die Fragestellung zu sein, wie viel Freiheit man sich überhaupt noch erlauben könne. So werden in der politischen Debatte, etwa nach Anschlägen, reflexartig Vorratsdatenspeicherung oder andere Überwachungsmaßnahmen gefordert, ohne sich mit den Taten und den ihnen zugrundeliegenden Strukturen auseinanderzusetzen. Die Forderungen nach strengeren Überwachungsmaßnahmen können aber die strukturellen Probleme nicht lösen. Dazu kommt ein weiteres Problem, das zu adressieren ist: immer neue Überwachungsmaßnahmen haben auch Implikationen über ihren konkreten Anwendungsbereich hinaus.

Wenn es um staatliche Eingriffe in die Rechte der BürgerInnen geht, wird grundsätzlich nur der konkrete Eingriff betrachtet, um zu beurteilen, ob die Maßnahme rechtmäßig war. Anders verhält es sich – so jedenfalls die Theorie – im Kontext von Eingriffen durch Datenverarbeitung bei der Schaffung staatlicher Überwachungsmaßnahmen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stellte schon im Volkszählungsurteil fest, dass „der Einzelne unter den Bedingungen einer automatischen Erhebung und Verarbeitung der seine Person betreffenden Angaben nicht zum bloßen Informationsobjekt“ werden darf.² Im Jahr 2010 zog es daraus die Konsequenz, dass „die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert werden darf“.³

Im Angesicht der in diesem Verfahren verhandelten Vorratsdatenspeicherung sprang das Gericht aber recht kurz, als es dem Gesetzgeber diese Massenüberwachungsmaßnahme noch er-

laubte, ihn aber zukünftig „zu größerer Zurückhaltung“ gezwungen sah.⁴ Dies verankerte das BVerfG auch gleich noch in der Verfassungsidentität des Grundgesetzes, um eine Vorlage zum vermeintlich grundrechtsmüden Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) umgehen zu können. Der EuGH überholte das BVerfG daraufhin bekanntlich mit seiner klaren Linie gegen die Vorratsdatenspeicherung,⁵ die noch immer nachwirkt.⁶

Die Überwachungs-Gesamtrechnung und ihre unerwünschten Implikationen

Aus dem geschilderten Vabanquespiel des BVerfG zum Verbot einer Totalüberwachung leiteten findige Juristen eine Pflicht des Gesetzgebers ab, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nun geprüft werden müsse, ob weitere Überwachungs-gesetze diese vom BVerfG beschriebene Höchstgrenze überschrei-

ten – die Überwachungs-Gesamtrechnung erblickte das Licht der Welt.⁷ Vor dem Hintergrund der vom BVerfG aufgestellten Grundsätze müssten bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit neuer Überwachungsmaßnahmen bestehende Maßnahmen und ihre konkrete Umsetzung bzw. praktische Anwendung berücksichtigt werden. Maßstab der Prüfung müsse neben dem konkreten Eingriff aufgrund der betreffenden Rechtsgrundlage auch der *kumulative Gesamtgrundrechtseingriff*⁸ aller möglichen Überwachungsgesetze sein.⁹

Seit dem Urteil sind neun Jahre samt zahlreicher weiterer Überwachungsgesetze vergangen. Genannt seien hier nur die Quellen-TKÜ¹⁰ und Online-Durchsuchung¹¹, die anlasslose Vorratsdatenspeicherung von Fluggastdaten¹² und die Regelungen zur Ausspähung des weltweiten Internetverkehrs.^{13,14} Der Bundestag hat im Jahr 2016 eine Übersicht über verabschiedete Überwachungsgesetze erstellen lassen.¹⁵ Diese enthielt eine kurze Zusammenfassung der entsprechenden Gesetze, eine Bewertung der durch sie erfolgenden Grundrechtseingriffe erfolgte jedoch nicht.

Der Gesetzgeber ignoriert die Überwachungs-Gesamtrechnung bisher also. Allerdings stehen ihrer Durchführung auch gewichtige praktische Probleme gegenüber.¹⁶ Welche Gesetze müssen in die Betrachtung einfließen, wenn Überwachungsmaßnahmen auf EU-, Bundes-, Landesebene und teilweise von Kommunen beschlossen werden? Müssen regionale Unterschiede bei der Anwendung von Rechtsgrundlagen berücksichtigt werden und wie kann das adäquat geschehen? Was passiert, wenn das Höchstmaß überschritten wird: ist dann das erste oder letzte Überwachungsgesetz aufzuheben?¹⁷ Wie können die einzelnen Grundrechtseingriffe untereinander in Bezug gesetzt und qualifiziert werden? Kann, unabhängig von politischen Erwägungen, ein objektiver Maßstab für ein Höchstmaß an Überwachung tatsächlich gebildet werden und auf welcher Grundlage hat das zu erfolgen? Und wird ein Gesetzgeber, dessen Überwachungsgesetze regelmäßig vom BVerfG geprüft und in Teilen verworfen werden, tatsächlich von sich aus zu der Einsicht gelangen, dass das Höchstmaß an Überwachung überschritten ist, wenn politisch ein stetiges Mehr an Überwachung gewollt ist?

Das größte Gewicht muss jedoch der Frage zukommen, was durch eine solche Überwachungs-Gesamtrechnung bewirkt wird: Das BVerfG zieht in einem Sturm aus Überwachungsmaßnahmen eine rote Linie in den Sand, die der Gesetzgeber nicht überschreiten darf, da er sonst einen Überwachungsstaat schaffe. Dabei wird angesichts der Vielzahl an bestehenden Überwachungsgesetzen die Prämisse, dass wir noch nicht in einer Überwachungsgesellschaft leben, wahrscheinlich nur noch in der Rechtswissenschaft ernsthaft vorgetragen.¹⁸ Mit dieser Prämisse legitimiert aber das Gericht, das zum Schutz der Verfassung und damit der Grundrechte berufen ist, den Status quo und bescheinigt dem Gesetzgeber pauschal, dass das bisherige Ausmaß der Überwachung insgesamt nicht die Verfassung verletzt, obwohl es nur zur Beurteilung eines konkreten Überwachungsgesetzes angerufen war.

Gesetzes-DSFA als sinnvolle Alternative

Statt die Überwachungs-Gesamtrechnung mitsamt ihrer fatalen Legitimationswirkung weiter zu verfolgen, lohnt es sich also sinnvolle Alternativen zu finden, mit denen sich die Risiken von Überwachungsmaßnahmen identifizieren und beurteilen lassen. Eine Möglichkeit wäre, eine umfassendere Berücksichtigung des Gesamtsystems an Überwachungsgesetzen bereits im Gesetzgebungsverfahren zu verankern. So könnte der Gesetzgeber zur Durchführung einer Gesetzes-Datenschutz-Folgenabschätzung (Gesetzes-DSFA), wie sie in Art. 35 Abs. 10 DSGVO vorgesehen ist, verpflichtet werden und müsste danach schon im Stadium des Entwurfs neuer staatlicher Überwachungsmaßnahmen etwaige Auswirkungen, auch im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen, untersuchen und berücksichtigen.

Dadurch würde einerseits verhindert werden, dass unzulässige Gesetze überhaupt erst in Kraft treten und andererseits würde die notwendigerweise umfassende und daher zeitintensive Prüfung nicht mehr erstmalig im Wege eines gerichtlichen Verfahrens durchgeführt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es nicht bei einer Gesetzes-DSFA belassen werden darf, sondern auch eine reguläre DSFA erforderlich ist für die konkrete Umset-



Felix Bieker und Benjamin Bremert

Felix Bieker, LL.M. (Edinburgh) arbeitet seit 2013 im Projektreferat des *Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz (ULD)* und ist Mitglied im *Forum Privatheit*. Er beschäftigt sich mit Grundfragen des europäischen Grundrechts- und Datenschutzes, wie dem Begriff der Rechte und Freiheiten im EU-Datenschutzrecht. Daneben setzt er einen Fokus auf die Umsetzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen, wie der Ausgestaltung der Datenschutz-Folgenabschätzung. Er promoviert an der Universität Kiel zur individuellen und strukturellen Dimension des Grundrechts auf Datenschutz in der EU-Grundrechtecharta.

Benjamin Bremert arbeitet seit 2016 im Projektreferat des *Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz (ULD)* und ist Mitglied im *Forum Privatheit*. Er promoviert an der Universität Kiel zu Publizitätspflichten der Judikative.

zung der jeweiligen Maßnahme, die auf Grundlage eines Gesetzes ergeht.¹⁹ Wenngleich dieser Ansatz nicht die *eine* Antwort auf alle inhaltlich aufgeworfenen Fragen bietet, so ist die Verankerung der umfassenden Prüfung im Gesetzgebungsverfahren systematisch naheliegender. Sie ermöglicht es dem Gesetzgeber, selbst Vorkehrungen zu treffen, wenn etwa die Intensität des damit verbundenen Grundrechtseingriffs zunächst der Umsetzung einer speziellen Maßnahme entgegensteht.

Fazit

Der aktuelle Rechtsstreit um die Vorratsdatenspeicherung ist inzwischen im Hauptsacheverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht angekommen. Dieses hat das Verfahren ausgesetzt, um dem EuGH Fragen zur Vereinbarkeit der deutschen Regelungen mit dem EU-Recht vorzulegen.²⁰ In der Zwischenzeit bleibt es bei der Nichtanwendung der Regelungen der Vorratsdatenspeicherung.

Unterdessen zeigt sich der Gesetzgeber von der roten Linie des BVerfG unbeeindruckt. Ein disziplinierender Effekt der Überwachungs-Gesamtrechnung ist augenscheinlich nicht eingetreten. Vielmehr zeigen die aufgeworfenen ungelösten und wohl unauflösbaren Fragen in Bezug auf die Überwachungs-Gesamtrechnung, dass diese kein geeignetes Instrument ist, um einer Totalerfassung der Freiheitswahrnehmungen der BürgerInnen entgegen zu wirken.

Für den Gesetzgeber ist es an der Zeit, mit einer Pflicht zur Durchführung einer Gesetzes-DSFA ein notwendiges Korrektiv in den Gesetzgebungsprozess einzubauen. Damit kann er gegenüber der Öffentlichkeit und den Gerichten demonstrieren, dass er die von ihm verlangte Abwägung verschiedener Positionen vornimmt. Mit der Gesetzes-DSFA ist es möglich, die Risiken von Überwachungsmaßnahmen für die betroffenen Individuen, aber auch den demokratisch verfassten Rechtsstaat, systematisch zu analysieren. Allerdings muss sichergestellt werden, dass auf die Durchführung einer notwendigerweise abstrakten Gesetzes-DSFA auch die Durchführung einer konkreten DSFA folgt. Nur eine solche konkrete DSFA kann die aufgrund einer Überwachungsmaßnahme umzusetzenden konkreten Verarbeitungsvorgänge und die sich daraus ergebenden konkreten



Foto: Günther Gerstenberg

Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen vollständig analysieren und durch geeignete Abhilfemaßnahmen eindämmen.

Für das Bundesverfassungsgericht bleibt zu hoffen, dass es sich davon verabschiedet, rote Linien in den Sand zu malen, die der Gesetzgeber gewissenhaft bis über die Grenze ausfüllt, damit es sodann einige der überbordenden Rechtsgrundlagen wieder als verfassungswidrig verwerfen kann. Diesem Muster lässt sich aus Sicht der betroffenen Institutionen, Legislative und Judikative, womöglich sogar etwas abgewinnen: Es ermöglicht Bundestag und Bundesverfassungsgericht das Gesicht zu wahren. So können sie das Narrativ verbreiten, dass die jeweils vertretenen Positionen – Sicherheit auf der einen, Freiheit auf der anderen – durch das eigene Wirken befördert werden. Dieses Muster unterwandert jedoch die Grundrechte der Individuen, die alle Staatsgewalt zu schützen hat.

Anmerkungen

- 1 Die Erstellung dieses Beitrags erfolgte im Rahmen des Forum Privatheit – Selbstbestimmtes Leben in der Digitalen Welt (<https://www.forum-privatheit.de>), das mit Mitteln des BMBF unter dem Förderkennzeichen 16KIS0747 gefördert wird.
- 2 BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u. a. = BVerfGE 65, 1 (43), Rn. 167 (Volkszählung).
- 3 BVerfG, Urteil vom 2.3.2010 – 1 BvR 256/08 u. a. = BVerfGE 125, 260, Rn. 218 (Vorratsdatenspeicherung).
- 4 Ebd.
- 5 EuGH, Urteil vom 8.4.2014, Rs. C-293/12 Digital Rights Ireland und Seitlinger u. a., ECLI:EU:C:2014:238.
- 6 EuGH, Urteil vom 21.12.2016, Rs. C-203/15 Tele2 Sverige, ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 134; besprochen von Sandhu. Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union, EuR 2017, 453; vgl. auch die anhängigen Rs. C-623/17 Privacy International, Rs. C-520/18 Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a. sowie verbunden Rs. C-511/18 und C-512/18 La Quadrature du Net u. a.
- 7 Roßnagel, Die „Überwachungs-Gesamtrechnung“ – Das BVerfG und die Vorratsdatenspeicherung, NJW 2010, 1238.
- 8 Zu kumulativen bzw. additiven Grundrechtseingriffen etwa Voßkuhle/Kaiser, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der Grundrechtseingriff, JuS 2009, 313, 314; Hornung, Die kumulative Wirkung von Überwachungsmaßnahmen: Eine Herausforderung an die Evaluierung von Sicherheitsgesetzen in: Albers/Weinzierl (Hrsg.), Menschenrechtliche Standards in der Sicherheitspolitik, Baden-Baden, 2010.
- 9 Roßnagel, a.a.O., S. 1240: Wonach eine „Gesamtbetrachtung des Stands staatlicher Überwachung“ zu erfolgen habe.
- 10 Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, BGBl. I 2017, 3202.
- 11 Ebd.
- 12 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681, BGBl. I 2017, 1484.
- 13 Gesetz zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes, BGBl. I 2016, 3346.
- 14 Eine hilfreiche Liste betreibt Digitalcourage e. V., abrufbar unter: <https://digitalcourage.de/ueberwachungsgesamtrechnung/sammlung#staat>.

- 15 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Sachstand – Gesetzgebung zur Speicherung von personenbezogenen Daten, WD 3 – 3000 – 089/16 vom 15.3.2016.
- 16 Vgl. dazu ausführlich Bieker/Bremert/Hagendorff, Die Überwachungs-Gesamtrechnung, oder: Es kann nicht sein, was nicht sein darf, in: Roßnagel/Friedewald/Hansen (Hrsg.), Die Fortentwicklung des Datenschutzes, Wiesbaden, 2018.
- 17 So bereits Hornung/Schnabel, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Vorratsdatenspeicherung, DVBl. 2010, 824, 827.
- 18 Vgl. grundlegend schon Lyon, Surveillance society: monitoring everyday life, Buckingham, 2001; anschaulich auch Murakami Wood/Ball, A Report on the Surveillance Society, 2006, abrufbar unter: https://www.researchgate.net/publication/241917099_A_Report_on_the_Surveillance_Society.
- 19 Friedewald u. a., White Paper Datenschutz-Folgenabschätzung, 3. Aufl. 2017, abrufbar unter: <https://www.forum-privatheit.de/wp-content/uploads/Forum-Privatheit-WP-DSFA-3-Auflage-2017-11-29.pdf>.
- 20 BVerwG, Beschluss vom 25.09.2019 – 6 C 12.18; 6 C 13.18.



Jörg Pohle*

Freiheitsbestandsanalyse statt Überwachungs-Gesamtrechnung Ein Alternativvorschlag

Als das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im März 2010 die Vorratsdatenspeicherung für grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar, die konkrete Umsetzung im Telekommunikationsgesetz aber für verfassungswidrig und die entsprechenden Vorschriften für nichtig erklärte,¹ schrieb es dem Gesetzgeber ins Stammbuch, er sei „bei der Erwägung neuer Speicherungspflichten oder -berechtigungen in Blick auf die Gesamtheit der verschiedenen schon vorhandenen Datensammlungen zu größerer Zurückhaltung“² gezwungen. Alexander Roßnagel hat das als Notwendigkeit zur doppelten Verhältnismäßigkeitsprüfung beschrieben: Neben die Bewertung der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes eines Überwachungsinstruments auf der Grundlage seiner Wirkungen müsse eine Prüfung „auf der Basis einer Gesamtbetrachtung aller verfügbaren staatlichen Überwachungsmaßnahmen die Verhältnismäßigkeit der Gesamtbelastungen bürgerlicher Freiheiten“ treten.³ Für diese Gesamtbetrachtung prägte er dann den Terminus Überwachungs-Gesamtrechnung⁴ (ÜGR).

Überwachungs-Gesamtrechnung – Eine kritische Analyse

Der Begriff der Überwachungs-Gesamtrechnung verspricht mehr, als er halten kann. Eine ÜGR ist trotz ihres Namens weder eine Überwachungs-Gesamtrechnung noch eine Überwachungs-Gesamtrechnung noch eine Überwachungs-Gesamtrechnung.

Meine Analyse wird sich auf einige ausgewählte Ansätze und Kritiken konzentrieren. An erster Stelle stehen dabei die Vorschläge von Roßnagel und seiner Arbeitsgruppe.⁵ Der zweite zentrale Vorschlag wurde vom Arbeitskreis Vorratsdaten Österreich (AKVorrat), seit Ende 2016 epicenter.works, 2016 als HEAT – Handbuch zur Evaluation der Anti-Terror-Gesetze herausgegeben,⁶ ein dritter von Tobias Starnecker in seiner Dissertation über Body-Cams und Dashcams 2017 als „modifizierte und konkretisierte Überwachungsgesamtrechnung“.⁷ Die umfassendste und zugleich wohl fundierteste Kritik an der ÜGR stammt aus der Feder von Felix Bieker, Benjamin Bremert und Thilo Hagendorff.⁸

Überwachungs ...

Eine ÜGR geht über eine Analyse der kumulativen Wirkung von Eingriffen⁹, „additiver Grundrechtseingriff“¹⁰ genannt, hinaus und erweitert sie auf die gesellschaftliche Dimension staatlicher Überwachungstätigkeit.

* Der Autor bedankt sich bei Michael Plöse für die erkenntnisreiche Diskussion und die erhellenden Kommentare zu diesem Beitrag.

Die Gruppe um Roßnagel sowie Starnecker legen ein traditionell liberales Verständnis von Überwachung als staatlicher Überwachung zu Zwecken von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zugrunde. In diesem Verständnis ist Überwachung eher negativ konnotiert und wird durchaus häufig in einen Zusammenhang mit Massenüberwachung, Überwachungsstaat oder Polizeistaat gestellt.

Einen anderen und vor allem sehr viel umfassenderen Überwachungsbegriff gibt es in den *Surveillance Studies*:¹¹ Überwachung bzw. Surveillance ist im Grunde jede Form von Informationsverarbeitung, in der soziale Akteure – Individuen, Gruppen, Organisationen – sich selbst oder ihre Umwelt beobachten und darauf basierend Entscheidungen treffen und handeln.¹² *New surveillance* ist Surveillance unter Verwendung neuer Datenerhebungs- und -verarbeitungstechniken sowie mehr und neuen Arten von Daten, die verarbeitet und genutzt werden.¹³ Dieser breite Überwachungsbegriff, der in den *Surveillance Studies* rein beschreibend und gerade nicht wertend gemeint ist,¹⁴ wird inzwischen weit über die *Surveillance Studies* hinaus genutzt – etwa für „Surveillance Capitalism“¹⁵ –, hat dabei aber zugleich die stark negative Konnotation vom traditionellen liberalen, rein auf den Staat bezogenen Überwachungsbegriff geerbt. Und genau diesen Begriff nutzen nun die beiden anderen Arbeiten, die vom AKVorrat und die von Bieker et al., um ihren Untersuchungsgegenstand jeweils einzuführen. Dabei fallen zwei Dinge auf, die alles andere als unproblematisch sind: Erstens wird in beiden Fällen aus terminologischer Koinzidenz auf inhaltliche Identität der Begriffe geschlossen. Zweitens spiegelt sich in der jeweils nachfolgenden Darstellung der konkret zur Analyse herangezogenen Überwachungsmaßnahmen die Breite des eingeführten Überwachungsbegriffs nicht wider.